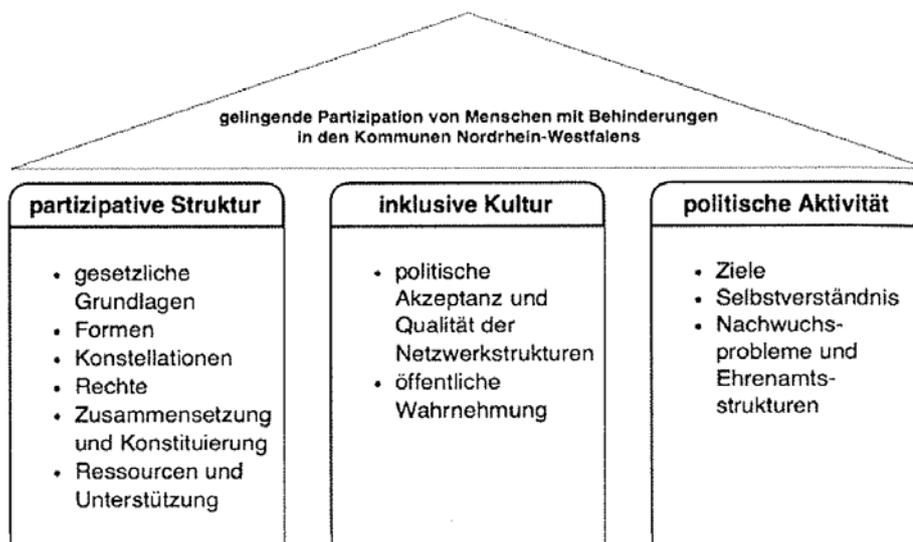


Kommunaler Inklusionsbeirat / Behindertenbeirat

ALLGEMEINES

Ein Inklusionsbeirat ist ein Forum, „um gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache sowie den Organisationen und Verbänden der Zivilgesellschaft die Realisierung inklusiver Projekte und Strukturen zu begleiten“ (Landtag NRW 2013). Inklusionsbeiräte fördern - neben anderen Maßnahmen - die Partizipation behinderter Menschen. Grundpfeiler einer gelingenden Partizipation sind laut LAG Selbsthilfe NRW:



In: LAG Selbsthilfe NRW e.V. (Hrsg.): Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen stärken! Abschlussbericht zum Projekt, Münster (2015)

GESETZLICHE GRUNDLAGEN BEHINDERTENBEIRAT

BGG NRW: § 13

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene

„Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auch auf örtlicher Ebene ist eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen. Näheres bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung.“

Die LAG Selbsthilfe stellt dazu fest: „Maßstab für die Ziele, Aufgaben, Strukturen und Rechte, die durch die Satzung geregelt werden, müssen die inklusiven Grundsätze der UN-BRK sein“ (LAG Selbsthilfe NRW 2015). Bereits die Satzung des Beirats sollte deut-

lich machen, dass in der Kommune ein solches Gremium als wichtig erachtet und damit Partizipation hergestellt werden soll.

KRITERIEN

- Erreichbarkeit
- Niedrigschwelligkeit
- Barrierefreiheit
- Enge Anbindung an kommunale Politik

RECHTE

Um (politische) Partizipation herzustellen, die sich praktisch auf die Lebensrealität von Menschen auswirken kann, reicht die formale Beteiligung eines Behinderten-/ Inklusionsrats am kommunalen Geschehen allein nicht aus (LAG Selbsthilfe NRW 2015). Folgende Rechte sollten für entsprechend einzurichtende Vertretungsorgane verwirklicht werden:

- Informationsrecht, Recht auf Stellungnahmen
- Recht auf Zugang zur Verwaltungsspitze
- Teilnahmerecht
- Anhörungsrecht
- Rederecht
- Mitbestimmungsrecht
- Vetorecht bei Angelegenheiten, die die Belange behinderter Menschen zentral betreffen
- Recht auf transparente und barrierefreie Auskunft zu den eigenen Rechten

ZUSAMMENSETZUNG/STIMMEN

In der Interessenvertretung sollten Vertreter*innen aus der Selbsthilfe, der Politik, der Verwaltung und Wohlfahrtspflege vertreten sein (vgl. ebd., S. 280): So kann der Informationsaustausch gewährleistet werden und dem Beirat wird ein stärkeres politisches Gewicht beigemessen. Expert*innen in eigener Sache müssen jedoch über die Mehrheit der Stimmen bzw. über das alleinige Stimmrecht verfügen. Politik und Verwaltung sollten aktiv, aber nicht dominierend im Beirat mitwirken (vgl. Windisch 2011). Weiterhin ist ein demokratisches Wahlverfahren notwendig, das sowohl die Partizipation aller interessierter Bürger*innen als auch die Kompetenz bereits in Selbstvertretungen organisierter Bürger*innen und der Verbände und Institutionen berücksichtigt. Ein entsprechendes gemischtes Wahlverfahren wird beispielsweise von Windisch (ebd., S. 238) vorgeschlagen.

Wünschenswert ist die Beteiligung der unterschiedlichsten Menschen mit Behinderung, damit ihre vielfältigen Interessen vertreten werden können. Insbesondere ist auf die

Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung selbst oder durch ihre Eltern zu achten (Deutsches Institut für Menschenrechte 2015). Auch Menschen, die sich aus verschiedenen Gründen nicht selbst artikulieren können oder denen die öffentliche Formulierung eigener Interessen schwer fällt, müssen in der Beteiligungsmethodik verstärkt berücksichtigt werden. Um Ungleichverhältnissen in der Vertretungsstruktur der Interessengruppen vorzubeugen, empfehlen sich zudem Anstrengungen im Sinne des Empowerments, wie sie beispielsweise von Georg Theunissen im Zuge eines umfassenden „Unterstützungsmanagements“ und einer „bürgerzentrierten Netzwerkarbeit“ vertreten werden (Theunissen 2013, S. 345, S.349ff).

BEWERTUNG UND AUSSTATTUNG

Den Mitgliedern des Inklusionsbeirats ist eine anderen Gremien entsprechende Entschädigung zu zahlen. Zudem sollte die Kommune selbstverständlich etwaige Assistenzbedarfe (z.B. Gebärdensprachdolmetscher, persönliche Assistenz) finanzieren (Nachteilsausgleich) (vgl. LAG Selbsthilfe, S. 282). Ebenfalls wird als sinnvoll erachtet, den Beirat mit Sondermitteln auszustatten, über die verfügt werden kann, um Wertschätzung herzustellen und Öffentlichkeitsarbeit zu ermöglichen.

Beauftragte für die Belange behinderter Menschen

Um die Effektivität behindertenpolitischer Maßnahmen zu erhöhen, eine Schnittstelle zwischen Verwaltung und Politik zu schaffen und den Beirat solide arbeitsfähig zu machen, wäre außerdem die hauptamtliche Beauftragung einer Person für die Belange behinderter Menschen aus der Verwaltung wichtig und wünschenswert. Diese sollte die Geschäftsführung des Beirats übernehmen¹. Im Falle eines übergreifenden Gremiums müsste es mindestens eine*n hauptamtlich bestellte*n Inklusionsbeauftragte*n geben.

¹ 180 Kommunen in NRW hatten dies bereits 2013 umgesetzt, 136 davon mit einer hauptamtlich beschäftigten Person (Spörke 2013).

BARRIEREFREIHEIT: Zugänglichkeit, Auffindbarkeit, Verfügbarkeit

Damit Personen mit unterschiedlichsten Beeinträchtigungen mitarbeiten können, müssen sowohl räumliche als auch kommunikationseigene Barrieren abgebaut werden². Miriam Düber weist zudem explizit auf die wenig beachteten Barrieren hin, welche sich Menschen mit Lernschwierigkeiten bei der Beteiligung an politischen Prozessen stellen und die dementsprechend verhindert oder abgebaut werden müssen (Düber 2015, S. 203).

Folgende Fragen müssen allgemein im Kontext der Barrierefreiheit geklärt werden:

- Wie kann die Repräsentation marginalisierter Gruppen in Politik und Verwaltung insgesamt erhöht werden (so dass politische Partizipation insgesamt sichergestellt wird; vgl. Windisch 2011, S. 239).
- Wie ist der Beirat (Sitzungen, Sprechstunden) erreichbar (Anbindung an den ÖPNV)?
- Wie ist die Orientierung im Gebäude möglich (Leitsystem für Sehbeeinträchtigte, Beschilderung, leichte Sprache)?
- Sind der Tagungsraum und die Sitzung selbst barrierefrei? (z.B. Induktionsschleifen, Vorlagen in Braille und leichter Sprache, E-Partizipation)
- Ist das Angebot lebensnah und niedrigschwellig und so für alle Bürger*innen offen (Tagungsraum, reduzierte Amts- und Verwaltungssprache, Aufwandsentschädigung, realistischer, umsichtig geplanter Termin)?

Eine Zusammenarbeit mit der/dem Behindertenbeauftragten und ggf. den Inklusionskoordinator*innen des Kreises Recklinghausen ist (insbesondere bei Kreisangelegenheiten) wünschenswert.

² Zusätzlich sind Aspekte der „E-Partizipation“ (Freese & Mayerle 2015, S. 382) zu berücksichtigen, die sowohl die technikbezogene Bildung von Menschen, als auch die Herstellung gesellschaftlicher Teilhabe über digitale Medien und entsprechende Technik umfasst. Bezogen auf die Anwendung im Kontext eines politischen Gremiums sind beispielsweise die Bearbeitung und der Austausch von Inhalten über eine Onlineplattform, das „Streaming“, also die direkte Übertragung von Sitzungen per Video oder individuelle Anwendungen wie Gebärdenübersetzungen per Video, Audioresümees, Konferenztelefonate oder -chats der Sitzungen denkbar. Es wäre ebenfalls gut möglich, diese Angebote miteinander zu verknüpfen.

ZIEL: übergreifender Beirat?

Besondere Rechte und Beiräte zur Wahrung der Belange behinderter Menschen sind nach Einschätzung der LAG Selbsthilfe erst in einer inklusiven Gesellschaft nicht mehr nötig, da dann die Belange aller gleichberechtigt berücksichtigt würden. Es heißt dort:

„Dabei ist zu beachten, dass es sich bei allen speziellen Formen der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen lediglich um einen notwendigen Übergang zu einer inklusiven Interessenvertretung handeln kann. Sonderstrukturen wären dann nicht mehr nötig, wenn ein gleichberechtigter und barrierefreier Zugang für alle zu den Entscheidungsprozessen ermöglicht würde. Ein wichtiger Schritt hierzu wäre beispielsweise die Einrichtung eines Inklusions-ausschusses, der sich in erster Linie mit dem Thema Inklusion auf gesamtgesellschaftlicher Ebene unabhängig von bestimmten Personenkreisen beschäftigt.“

(LAG Selbsthilfe NRW 2015, S. 276)

Unter den aktuellen Bedingungen scheint die unmittelbare Auflösung eines bereits etablierten Behindertenbeirats und dessen Integration in ein übergreifendes Gremium deshalb zunächst problematisch. Eine rücksichtsvolle und konstruktive Kommunikation und strukturierte Planung der Innovation ist ratsam. Die Einrichtung eines solchen Gremiums sollte umfassend und auf allen Ebenen diskutiert werden. Eine angemessene Planung könnte beispielsweise einen phasenweise gestalteten Übergang vorsehen, bei dem die bisherigen Beiräte zunächst erhalten bleiben und zusätzlich ein übergreifender Inklusionsrat gebildet wird, um der Netzwerkentwicklung und organisatorischen Anforderungen angemessen entgegenzutreten zu können. Essentiell ist es hierbei, alle Maßnahmen und Schritte des Vorhabens transparent zu gestalten.

Wird vonseiten der Stadt Castrop-Rauxel ein Inklusionsbeirat gebildet, der die bisherigen Beiräte ersetzt, so scheint es weiterhin sinnvoll, in diesem Gremium einzelne Arbeitsgruppen zu bilden, die sich schwerpunktmäßig mit den Belangen von Migrant*innen, Senior*innen und behinderten Menschen sowie ggf. weiterer Heterogenitätsdimensionen beschäftigen. Die einzelnen Arbeitsgruppen sollten dann auch in einer Satzung verankerte Mitsprache- und Stimmrechte erhalten.

Um Partizipation ernst zu nehmen und deutlich zu machen, dass es sich bei einem übergreifenden Inklusionsbeirat nicht um eine Sparmaßnahme und die Einschränkung von Mitbestimmung handeln wird, sollte ein solcher Beirat nicht von der Verwaltung „verordnet“, sondern den mit den vorhandenen Beiräten diskutiert und von ihnen abgestimmt werden.

Literatur:

- Deutsches Institut für Menschenrechte (2015): Parallelbericht an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anlässlich der Prüfung des ersten Staatenberichts Deutschlands gemäß Artikel 35 der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin. URL: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Parallelberichte/Parallelbericht_an_den_UN-Fachausschuss_fuer_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen_150311.pdf [Stand 15.10.2016]
- Düber, M. (2015): Politische Partizipation von Menschen mit Lernschwierigkeiten in kommunalen Behindertenbeiräten. In: Düber, M.; Rohrman, A.; Windisch, M. (Hg.): Barrierefreie Partizipation. Entwicklungen, Herausforderungen und Lösungsansätze auf dem Weg zu einer neuen Kultur der Beteiligung. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 190-204.
- Freese, B.; Mayerle, M. (2015): Digitale Teilhabe als Teil einer barrierefreien (E-) Partizipationskultur am Beispiel des PIKSL-Labors. In: Düber, M.; Rohrman, A.; Windisch, M. (Hg.): Barrierefreie Partizipation. Entwicklungen, Herausforderungen und Lösungsansätze auf dem Weg zu einer neuen Kultur der Beteiligung. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, 382-395
- Heiden, H.-G. (2014): "Nichts über uns ohne uns!"-Von der Alibi-Beteiligung zur Mitentscheidung! Eine Handreichung zur Umsetzung des Gebotes der "Partizipation" der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin: Netzwerk Artikel 3 e.V. URL: <http://www.nw3.de/attachments/article/115/Nichts%20%C3%BCber%20uns%20ohne%20uns%20-%20Von%20der%20Alibi-Beteiligung%20zur%20Mitentscheidung!.pdf> [Stand 15.10.2016]
- LAG Selbsthilfe NRW e.V. (Hg.)(2015): Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen stärken! Abschlussbericht zum Projekt. Münster.
- Spörke, M. (2013): Behindertenpolitische Interessenvertretung auf kommunaler Ebene. Vortrag im Rahmen des Seminars „Die Arbeit des Behindertenbeirates erfolgreich gestalten.“ 11. – 13. November 2013, Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben NRW. URL: http://ksl-nrw.de/fileadmin/zsl/Veroeffentlichungen_des_ksl/Behindertenpolitische_Interessenvertretung_kommunaler_Ebene_2013-11-12.pdf [Stand 15.10.2016]
- Theunissen, Georg (2013): Empowerment und Inklusion behinderter Menschen. Eine Einführung in Heilpädagogik und Soziale Arbeit. 3., aktual. Aufl. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Windisch, Markus (2011): Politische Partizipation in kommunalen Beiräten. In: Lampke, D.; Rohrman, A.; Schädler, J. (Hg.): Örtliche Teilhabeplanung mit und für Menschen mit Behinderungen. Theorie und Praxis. Wiesbaden: VS, S. 227-244.